

# **Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Passau**

**Vom 13. Januar 2023**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 (vABIUP S. 343), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2021 (vABIUP S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift zu § 3a werden die Überschriften „§ 3b Übergangsvorschriften zur Neugründung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät“, „§ 3c Gründungsphase bei der Errichtung von neuen Fakultäten“, „§ 3d Gründungsdekan oder Gründungsdekanin und Gründungsstudiendekan oder Gründungsstudiendekanin“ und „§ 3e Gründungskommission“ eingefügt.
  - b) Nach der Überschrift zu § 4 wird die Überschrift „§ 4a Forschungsdekan oder Forschungsdekanin“ eingefügt.
  - c) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:  
„§ 10 Department für Katholische Theologie“.
  - d) In der Überschrift zu § 11 werden die Wörter „und des Prodekanen oder der Prodekanin“ gestrichen.
  - e) Nach der Überschrift zu § 11 wird die Überschrift „§ 11a Prodekan oder Prodekanin“ eingefügt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät,“.

b) Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät,“.

c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

3. Nach § 3a werden folgende §§ 3b bis 3e eingefügt:

### **„§ 3b**

#### **Übergangsvorschriften zur Neugründung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät (zu Art. 19 Abs. 3 BayHSchG)**

(1) Zu Beginn des Sommersemesters 2023 geht die bisherige Philosophische Fakultät in der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät auf.

(2) Alle zum 01.04.2023 durch Errichtungsbeschluss der Universitätsleitung der Philosophischen Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten werden bis zur Änderung der entsprechenden Errichtungsbeschlüsse der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gleichermaßen zugeordnet.

(3) Die Fachschaftsvertretung der bisherigen Philosophischen Fakultät nimmt bis zur Wahl der Fakultätsräte der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Aufgaben gemäß § 18 Abs. 8 für beide Fakultäten wahr.

### **§ 3c**

#### **Gründungsphase bei der Errichtung von neuen Fakultäten (zu Art. 19 Abs. 3 BayHSchG)**

(1) <sup>1</sup>Die Gründungsphase beginnt mit der Errichtung einer neuen Fakultät und endet, wenn die für den Betrieb der Fakultät erforderliche Ausstattung zur Verfügung steht, mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats sowie der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin und eines Studiendekans oder einer Studiendekanin. <sup>2</sup>Die Organisation einer Fakultät richtet sich in der Gründungsphase abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 27 bis 32 BayHSchG und §§ 2, 4, 4a, 11, 11a, 12 und 13 nach Abs. 2 sowie den §§ 3d und 3e, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Organe der Fakultät in der Gründungsphase sind:

1. der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin nach § 3d Abs. 1 bis 3,
2. der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin nach § 3d Abs. 4 und
3. die Gründungskommission nach § 3e.

### **§ 3d**

#### **Gründungsdekan oder Gründungsdekanin und Gründungsstudiendekan oder Gründungsstudiendekanin (zu Art. 19 Abs. 3 BayHSchG)**

(1) <sup>1</sup>Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin wird von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von dem Präsidenten oder der Präsidentin ernannt. <sup>2</sup>Er oder sie ist für den Aufbau der Fakultät zuständig. <sup>3</sup>Scheidet der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin werden bis zu seiner oder ihrer Wahl durch den Fakultätsrat von dem Gründungsdekan oder der Gründungsdekanin wahrgenommen; er oder sie nimmt die Aufgaben eines Dekans oder einer Dekanin in den Gremien der Universität wahr. <sup>2</sup>Dem Gründungsdekan oder der Gründungsdekanin obliegt der Vorsitz in der Gründungskommission. <sup>3</sup>Bis zur Bestellung der Mitglieder der Gründungskommission gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 nimmt der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin überdies die Aufgaben des Fakultätsrats wahr. <sup>4</sup>Die konstituierende

Sitzung des Fakultätsrats wird abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 bis zur Wahl eines Dekans oder einer Dekanin von dem Gründungsdekan oder der Gründungsdekanin geleitet. <sup>5</sup>Die Amtszeit des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin endet mit der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin. <sup>6</sup>Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin kann ein Mitglied der Gründungskommission nach § 3e Abs. 1 Nr. 3 aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen zum Gründungsprodekan oder Gründungsprodekanin bestimmen und sich von diesem oder dieser vertreten lassen. <sup>2</sup>Art. 29 Abs. 2 BayHSchG gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin werden bis zu seiner oder ihrer Wahl durch den Fakultätsrat von einem Gründungsstudiendekan oder einer Gründungsstudiendekanin wahrgenommen. <sup>2</sup>Der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Art. 30 Abs. 2 bis 4 BayHSchG und § 12 Satz 2 gelten entsprechend.

### **§ 3e**

#### **Gründungskommission (zu Art. 19 Abs. 3 BayHSchG)**

(1) Der Gründungskommission gehören an:

1. der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin,
2. der Gründungsstudiendekan oder die Gründungsstudiendekanin,
3. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
6. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG),
7. der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gründungskommission nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin bestellt. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied der Gründungskommission nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt. <sup>3</sup>Die Gründungskommission nimmt während der Gründungsphase die Aufgaben des Fakultätsrats wahr. <sup>4</sup>Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG, Art. 18 BayHSchPG und § 13 gelten entsprechend.

(3) Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte nach Abs. 1 Nr. 7 gelten Art. 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 5 BayHSchG und § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 entsprechend.“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

#### **Fakultätsvorstand**

**(zu Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG)**

Die Wirtschaftswissenschaftliche, die Sozial- und Bildungswissenschaftliche und die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet.“.

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **„§ 4a**

#### **Forschungsdekan oder Forschungsdekanin**

**(zu Art. 19 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG)**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultäten können einen Forschungsdekan oder eine Forschungsdekanin wählen. <sup>2</sup>Dem Forschungsdekan oder der Forschungsdekanin obliegen die Bündelung und organisatorische Unterstützung von Forschungsaktivitäten der Fakultäten.

(2) <sup>1</sup>Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin wird auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zuläs-

sig. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird ein neuer Forschungsdekan oder eine neue Forschungsdekanin für die restliche Amtszeit gewählt.“.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Department für Katholische Theologie  
(zu Art. 27 BayHSchG)**

(1) An der Universität Passau wird das durch das Zusatzprotokoll vom 19. Januar 2007 zu Art. 3 §§ 1 und 4 und Art. 4 § 1 des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle vom 29. März 1924 für den Zeitraum des Ruhens des Fakultätsstatus vorgesehene Fortbestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät als Institut für Katholische Theologie in Form eines Departments für Katholische Theologie in der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät vollzogen.

(2) Dem Department ist der Masterstudiengang Caritaswissenschaft und wertorientiertes Management zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>Dem Department für Katholische Theologie gehören die Hochschulmitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchG als Mitglieder an, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 dieser angehören. <sup>2</sup>Bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber beziehungsweise Stelleninhaberinnen aus der Universität werden die auf die in Anmerkung 2 zu Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 genannten Lehrstühle und Professuren berufenen Personen mit der Ernennung Mitglieder des Departments für Katholische Theologie. <sup>3</sup>Nach Eintritt des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät werden neu hinzukommende Mitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG mit der Ernennung beziehungsweise dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beginn ihres Arbeitsverhältnisses Mitglieder des Departments.

(4) <sup>1</sup>Das Department nach Abs. 1 wird durch eine kollegiale Leitung im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG geleitet, der zwei Mitglieder des Departments aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie ein Mitglied des Departments aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 BayHSchG angehören. <sup>2</sup>Die beiden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden von den dem Department angehörenden Mitgliedern nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von den dem Department angehörenden Mitgliedern aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die kollegiale Leitung bestimmt einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin, die beide der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG angehören müssen. <sup>5</sup>Die kollegiale Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe der Fakultät vorbehalten ist. <sup>6</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>7</sup>Er oder sie informiert die Mitglieder und die Studierenden in geeigneter Weise. <sup>8</sup>Die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 8 sowie Abs. 4 BayHSchG gelten für den Bereich des Departments für Katholische Theologie als nach Art. 28 Abs. 6 BayHSchG auf den Sprecher oder die Sprecherin des Departments übertragen.“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Prodekans oder der Prodekanin“ und im Klammerzusatz der Passus „und Art. 29 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
- b) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und des Prodekans oder der Prodekanin“ gestrichen.

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a**  
**Prodekan oder Prodekanin**  
**(Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG)**

<sup>1</sup>Die Fakultäten können bei Bedarf bis zu zwei weitere Prodekane oder Prodekaninnen wählen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Prodekane oder Prodekaninnen beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich entsprechend § 11 Halbsatz 2 bis zur Wahl eines neuen Dekans oder einer neuen Dekanin.“.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Vor der Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen im Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die dem Institut (Department) für Katholische Theologie zugeordnete Studiengänge betrifft, beziehungsweise von Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge im Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, ist im Hinblick auf den Bereich Theologie im erziehungswissenschaftlichen Studium, in den Didaktiken der Grund- und Mittelschule, im Fach Katholische Religionslehre sowie den entsprechenden Fachdidaktiken das Benehmen mit dem Institut (Department) für Katholische Theologie herzustellen.“.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Gliederungspunkt „die Studiendekane oder die Studiendekaninnen,“ der Gliederungspunkt „die Forschungsdekane oder die Forschungsdekaninnen,“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen“ die Wörter „oder Prodekane beziehungsweise Prodekaninnen“ eingefügt.

11. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird das Zitat „§ 13 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 Buchst. c, 2, 4, 6, 9 und 11 am 1. April 2023 in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau vom 14. Dezember 2022 und nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Dezember 2022 (Aktenzeichen: U.2-H2311.PAS/5/13).

Passau, den 13. Januar 2023

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 13. Januar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 13. Januar 2023.